

Satzung
der Gemeinde Zornheim
über die Nahwärmeversorgung des Baugebietes „Pfortengewann II, Teil 2“

Aufgrund der §§ 24, 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Bauordnung von Rheinland-Pfalz hat der Rat der Ortsgemeinde Zornheim in der Sitzung am 25.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Zornheim hat beschlossen, aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes, dass Baugebiet „Pfortengewann II, Teil 2“ mit einem Nahwärmenetz zu erschließen, um auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude zu vermindern. Mit der Aufgabe der Nahwärmeversorgung wird die Energie-Dienstleistung-Gesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH, nachstehend EDG genannt, beauftragt.
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
 - a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
 - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
 - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
 - d) Sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch Bebauungsplan „Pfortengewann II, Teil 2“ festgesetzten Baugebietes gemäß dem anliegenden Plan. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr in den § 2 Abs. 1 genannten Gebieten liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, dass durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 von dem mit der Nahwärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu verlangen, dass das Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen den Anschluss versagen. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen des Unternehmens eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter im Sinne des § 2 Abs. 2, dessen bebaubares Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinnvoller Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang), soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von der Ortsgemeinde Zornheim erteilt werden, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bereitgestellt wird.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Abs. 2 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggf. mit entsprechenden Nachweisen ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Zornheim einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerrufen oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Nahwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 beim Versorgungsunternehmen (§1 Abs. 1) zu beantragen.
- (2) Für Grundstücke, auf die § 5 Abs. 1 dieser Satzung zutrifft, darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Nahwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Nahwärmenetz haben als vertragliche Grundlage einen mit dem Versorgungsunternehmen (§ 1 Abs. 1) abzuschließenden Wärmeliefervertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Verordnung vom 10.01.1998 (BGBl. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zornheim, 25. September 2007

Dr. Werner Dahmen
Ortsbürgermeister